



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige
Betriebs GmbH
Sackstraße 20/I
8020 Graz

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-0
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl-corona@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-272759/2022-5

Deutschlandsberg, am 16.03.2022

Ggst.: Kindergarten Eibiswald-West,
COVID-19 – sanitätsrechtliche Maßnahmen;
Schließung

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß den §§ 1, 5, 6 und 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 6/2022 iVm. der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 und dem § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 –AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF. BGBl. I Nr. 58/2018, wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) die

Schließung des Kindergartens Eibiswald-West, 8552 Eibiswald 234

ab 17.03.2022 - bis zur Aufhebung durch die Sanitätsbehörde -
angeordnet.

Eine Betreuungsmöglichkeit am angeführten Standort des Kindergartens besteht nicht.

Weiters wird Folgendes angeordnet:

- Die Kindergartenbetreiberin hat den **Anschlag der angeordneten Schließung** am Eingangstor des Kindergartens Eibiswald-West, 8552 Eibiswald 234, zu veranlassen;
- Die Kindergartenleitung hat die unverzügliche **Verständigung der betroffenen Erziehungsberechtigten** des Kindergartens Eibiswald-West, 8552 Eibiswald 234, zu veranlassen.

Begründung

Bei 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus. Die Viren sind von Mensch-zu-Mensch über Tröpfcheninfektion bspw. durch Husten und Niesen übertragbar, und zwar bereits bei zumindest 15-minütigem „Face-to-Face-Kontakt“. Eine spezifische Therapie gibt es nicht, des Weiteren existiert keine Immunisierungsmöglichkeit durch Impfung. Die Krankheit kann einen schweren gesundheitlichen Verlauf in Form von Lungenentzündung, schwerem Atemwegssyndrom und Tod nehmen.

Die Erhebungen der Sanitätsbehörde haben ergeben, dass von 5 Mitarbeiterinnen des Kindergartens Eibiswald West, 3 zwischenzeitlich positiv PCR-getestet sind.

8 Kinder der beiden Kindergartengruppen bestehend aus je 21 Kindern sind mittlerweile ebenfalls positiv PCR-getestet. Dazu kommt, dass zwei Mitarbeiterinnen und zwei weitere Kinder symptomatisch und Anitgen-positiv getestet worden sind.

Die beigezogene Epidemieärztin hat beim gegenständlichen Sachverhalt gutachtlich ausgeführt, dass aus epidemieärztlicher Sicht auf Grund des geschilderten Infektionsgeschehens eine Schließung des Kindergartens indiziert ist.

Rechtliche Beurteilung:

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurde auf Grund des § 1 Abs. 2 Epidemiegesetz verordnet, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz unterliegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Epidemiegesetzes sind bei anzeigepflichtigen Erkrankungen sowie bei jedem Verdachtsfall einer solchen Erkrankung, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes kann im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit die vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgesprochen werden.

Bei der angeordneten Schließung handelt es sich angesichts der mit der vorliegenden Corona Pandemie verbundenen Weiterverbreitungs- und Gesundheitsgefährdung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 57 Abs. 1 AVG 1991, sodass die (temporäre) Kindergartenschließung ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren anzuordnen war.

Diese stellt das einzige Mittel zur Gefahrenabwehr dar und wurde durch die Erhebungen der Sanitätsbehörde, welche in das Gutachten der humanmedizinischen Amtssachverständigen im Ergebnis zusammengefasst wurden, bestätigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Abgesehen von der postalischen Übermittlung können Sie weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Vorstellung (z.B. Telefax, E-Mail) dem Briefkopf entnehmen. Die

Absenderin/der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Vorschreibung einer Geldleistung richtet. In diesem Fall kann der Bescheid bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF. BGBl. I Nr. 99/2020, sind Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH/ Sozialzentrum Deutschlandsberg, z.H. Frau Mag.a Christina Mayr, 8530 Deutschlandsberg, Huberta-Wieser-Platz 1;
2. Marktgemeinde Eibiswald, 8552 Eibiswald 17;
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, 8010 Graz, Friedrichgasse 8.